Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4296

Schriftlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes

— Drucksache V/3843 —

A. Bericht des Abgeordneten Schlager *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3843 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Juni 1969

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Schlager**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/4296*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes

— Drucksache V/3843 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beschußgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird, soweit es nicht durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) aufgehoben worden ist, wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz)vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) wird, soweit es nicht durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) aufgehoben worden ist, wie folgt geändert:
1. § 1 erhält folgende Fassung:	1. unverändert
„Beschußpflicht, Überlassen § 1	
(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einstecklaufe oder Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.	
(2) Wer gewerbsmäßig an einem Gegenstand, der nach Absatz 1 geprüft ist, den Lauf, den Verschluß oder das Patronen- oder Kartuschenlager austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.	

Entwurf

(3) Bei dem Beschuß ist der Gegenstand auf Haltbarkeit, Handhabungssicherheit und Maßhaltigkeit zu prüfen.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die

1. außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen oder
2. vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind.

(5) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe, die der Beschußprüfung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen."

2. § 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Prüfzeichen

§ 5

Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Teile sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen, wenn sie nicht mehr instand gesetzt werden können."

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ermächtigungen, Überlassen

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang und die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufinnendurchmesser und den Verschlußabstand (Maßtafeln);
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren;
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„Ermächtigungen, Überlassen

§ 8

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. die Gebühren und Auslagen, die für die Beschußprüfung zu entrichten sind. Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung zuständigen Behörden zu bemessen. Die Gebühr beträgt für den einzelnen Prüfgegenstand mindestens eine Deutsche Mark und darf hundert Deutsche Mark nicht übersteigen.	
(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, für diejenigen Handfeuerwaffen und Läufe, welche im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes eines Einzelbeschusses nicht bedürfen, anstelle des Einzelbeschusses die Zulassung der Bauart durch eine sachverständige Stelle vorzuschreiben.	(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, für diejenigen Handfeuerwaffen und Läufe, welche im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes eines Einzelbeschusses nicht bedürfen, anstelle des Einzelbeschusses die Zulassung der Bauart durch eine sachverständige Stelle vorzuschreiben. **In der Rechtsverordnung können** **1. Vorschriften darüber erlassen werden, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einsteckläufs zu stellen sind;** **2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung geregelt werden;** **3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form erlassen werden;** **4. Vorschriften über die Gebühren und Auslagen, die für die Prüfung und Zulassung der Bauart zu entrichten sind, erlassen werden. Die Gebühren sind nach dem personellen und sachlichen Aufwand der für die Prüfung und Zulassung zuständigen Behörde zu bemessen. Die Gebühr darf jedoch nicht übersteigen** **a) hundert Deutsche Mark für die Prüfung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen,** **b) fünfhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Schußapparaten,** **c) vierhundert Deutsche Mark für die Prüfung von Kurzwaffen,** **d) dreihundert Deutsche Mark für die Zulassung.**
(3) Handfeuerwaffen und Einsteckläufe, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen."	(3) unverändert
6. Die §§ 9 und 10 werden aufgehoben.	6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 11 erhält folgende Fassung:	7. unverändert

„Zulassung von Munition

§ 11

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Munition für Handfeuerwaffen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden darf, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung bestimmten Anforderungen genügen. In der Rechtsverordnung können zum Schutz von Leben und Gesundheit die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke, die Bezeichnung und die sonstige Kennzeichnung der Munition festgelegt werden. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, daß die zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen bewilligt, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

8. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:	8. unverändert

„Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften".

9. § 12 erhält folgende Fassung:	9. unverändert

„Ordnungswidrigkeiten

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
2. entgegen § 1 Abs. 5 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt;
3. entgegen § 8 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Kurzwaffen, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, anderen überläßt;
4. einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 oder § 11 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,	
eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden."	
10. § 13 erhält folgende Fassung:	10. unverändert
„Übergangsvorschriften § 13 Handfeuerwaffen und Läufe, die nach im Geltungsbereich des Bundeswaffengesetzes anwendbaren Vorschriften geprüft oder zugelassen sind, bedürfen keiner besonderen Prüfung oder Zulassung nach den Vorschriften dieses Gesetzes."	
11. Die §§ 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.	11. unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisher geltenden Recht erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.	unverändert
Artikel 3	Artikel 3
Soweit sich die aufgrund des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 7. Juni 1939 erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Gegenstände beziehen, die durch Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes geregelt werden können, treten diese Vorschriften erst mit Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen außer Kraft.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 5	Artikel 5
Dieses Gesetz tritt . . . in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **am 1. Oktober 1969** in Kraft. Soweit es zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt, tritt es am Tage nach der Verkündung in Kraft.